



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 3/1970

Anderung des Strafgesetzbuches

- soweit die Jagd ausübungsberechtigten betroffen sind -
Wir halten es für notwendig, den Text der betreffenden Strafrechtsänderung nachstehend noch einmal im vollen Wortlaut abzudrucken und stellen anheim, sich das Folgende auszuschneiden:

§ 113 StGB — alter Text —

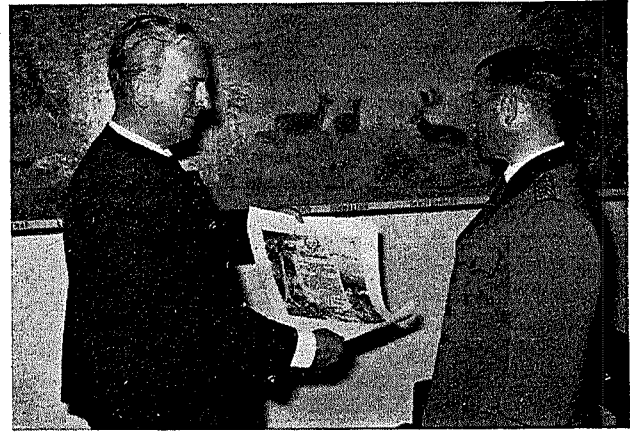
- „(1) Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.
- (3) Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.“

§ 113 StGB — neuer Text —

- „(1) Wer einem Beamten oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Amts- oder Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
 2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.
- (3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Amts- oder Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Amts- oder Diensthandlung sei rechtmäßig.
- (4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Amts- oder Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Amts- oder Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

§ 114 StGB — alter Text —

- „(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
- (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe ein.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.“



Erhard BRUTT, Leiter des Jägerlehrhofes Jagdschloß Springe, erhält von DJV-Präsident E. Anheuser die Verleihungsurkunde zum Wildmeister.

Foto: Hortsch

§ 114 StGB — neuer Text —

- „(1) Der Amtshandlung eines Beamten im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, ohne als Beamte angestellt (§ 359) zu sein.
- (2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Amts- oder Diensthandlung zugezogen sind.“

§§ 115—118 sind gestrichen worden.

Die Neuregelung ist am 21. 5. 1970 in Kraft getreten.

Ernennungen

Auf Grund seiner langjährigen hoch anzuerkennenden Verdienste als Berufsjäger und seines erfolgreichen Wirkens als Leiter des Jägerlehrhofes Jagdschloß Springe, ist dem Revieroberjäger

Erhard BRUTT, Springe,

vom Präsidenten des DJV die Berufsbezeichnung

Wildmeister

verliehen worden.

Von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wurden die Revierjäger

Leo GOTTLICHER, Dieblich,

Carl GRIMM, Niendorf/Schaalsee,

Albert SAPPL, Heidmühlen

zum

Revieroberjäger

ernannt.

Anerkennung als Lehrherr

In Übereinstimmung mit dem zuständigen Landesjagdverband und dem Landesobmann für Berufsjäger ist gem. § 4 der BJO der Revierjäger

Gerold WANDEL, Bettenfeld,

als Lehrherr für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen anerkannt worden.

Jagdhauptpflicht

Vortrag aus Anlaß des Jagdrechts-Seminars des Deutschen Anwaltsvereins in Springe vom 1. bis 4. 6. 1970 — gehalten von Herrn Prokurist Hans-Georg Curtze (Gothaer Allgemeine Versicherung AG)

1. Das Jagdrecht

In der Verfassung der Paulskirche vom Jahre 1848 wurde der Grundsatz der Untrennbarkeit zwischen Jagdrecht und Grundeigentum niedergelegt und damit das alte Feudalrecht abgelöst, das auf den Ursprüngen des germanischen Rechts beruhte. Da nunmehr Grund und Boden als Grundlage des Jagdrechtes galten, war es notwendig, schon bald einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reglementierung des Jagdrechtes ganz allgemein mit sich brachten.

2. Das Jagdhauptpflichtrecht

Das Jagdhauptpflichtrecht nimmt seinen Ursprung im Reichshauptpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Doch allein der Erlaß des Reichshauptpflichtgesetzes bewirkte noch nicht die unmittelbare Aufnahme des Hauptpflicht-Versicherungsweiges. Dazu bedurfte es noch einiger Jahre. Erst die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 mit einheitlichen Haftungsbestimmungen brachte eine Belebung des Hauptpflichtgeschäftes. Zunächst wurde auch das Jagdhauptpflichtgeschäft als freiwillige Versicherung betrieben. Das Land Baden führte im Jahre 1914 als erstes Land eine Pflichtversicherung ein. Ihm folgten weitere Länder bis schließlich die Pflichtversicherung auch im Reichsjagdgesetz festgelegt wurde.

3. Die Jagdhauptpflicht-Versicherung als Pflichtversicherung

Als Pflichtversicherung unterliegt die Jagdhauptpflicht-Versicherung den besonderen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes. So darf sie beispielsweise nur bei einer in der Bundesrepublik zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Gesellschaft abgeschlossen werden. Die Nachhaftung bei Erlöschen des Vertrages ist ähnlich wie in der Kraftverkehrsversicherung geregelt, d. h. der geschädigte Dritte darf darauf vertrauen, daß der ordnungsgemäß mit einem Jagdschein versehene Jäger auch Versicherungsschutz genießt, selbst wenn er formell den Versicherungsschutz verloren hat. Allerdings hat dann der Versicherer das Recht beim Versicherungsnehmer Regreß zu nehmen.

Der Verlust der Versicherung zieht immer den Verlust des Jagdscheines nach sich.

Zwar wurde — so wie vorher — in den einzelnen Landesjagdgesetzen auch im Preußischen Jagdgesetz und in dem daran anschließenden Reichsgesetz, aber auch im Bundesjagdgesetz, festgelegt, daß der Jäger durch diese Versicherung in seiner Verantwortlichkeit als Jäger versichert werden soll, aber ungeklärt blieb, was alles zu dieser Verantwortlichkeit gehört. So war und ist unbestritten, daß der Umgang mit der Schußwaffe unter diesen Jagdhauptpflicht-Versicherungsschutz fallen müsse. Inwieweit aber auch hegerische Maßnahmen, z. B. Bau von Hochsitzen, Wildfütterungen oder aber die Haltung eines Hundes hierunter zu verstehen ist, war strittig und ist bis heute nirgends definitiv geklärt. Mit Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes am 1. 4. 1935 wurden 17 verschiedene Landesgesetze außer Kraft gesetzt. Es wäre hier an der Zeit gewesen, daß der Gesetzgeber eine klare Abgrenzung des Deckungsumfanges der Jagdhauptpflicht-Versicherung niedergelegt hätte. Das wurde versäumt, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits die Diskussion um den Umfang der Jagdhauptpflicht-Versicherung einen weiten Rahmen eingenommen und Versicherungsgesellschaften aus der Praxis heraus einen weitgehend vereinheitlichten Deckungsumfang geboten haben.

4. Das Reichsjagdgesetz

Mit dem einheitlichen Jagdrecht kam es auch zum einheitlichen Jagdversicherungsrecht. Es war für die damalige Zeit ein außergewöhnlicher Schritt, durch ein Reichsgesetz die Pflichtversicherung für einen so großen Personenkreis einzuführen, waren doch bisher die Pflichtversicherungsgesetze, gleichgültig auf welchem Gebiet sie erlassen worden waren (z. B. Luftfahrt), auf bestimmte Gebiete oder Personen beschränkt.

Aus der Situation der damaligen Zeit heraus ist es nur zu verständlich, daß aus der Jagdhauptpflicht-Versicherung sehr bald eine Vereinsversicherung wurde, weil jeder Jäger Zwangsmitglied der Deutschen Jägerschaft war, so lag es nahe, daß diese Körperschaft in Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften einen optimalen Versicherungsschutz anstrebte, der schließlich auch zum

Abschluß einer Versicherungspolice unter der Federführung der Allianz führte und grundsätzlich der Versicherungsbeitrag zusammen mit dem Jagdschein erhoben wurde. Diese historische Entwicklung hat dazu geführt, daß heute noch im Rahmen einer Pflichtversicherung Risiken mitgedeckt sind, an die bei Einführung der Pflichtversicherung nicht gedacht war, so daß heute noch jeder Jäger im Rahmen der Versicherten-Gemeinschaft für Risiken mitbezahlt, die in seiner Person nicht vorhanden sind.

Nach dem Zusammenbruch 1945 war das System des Zwangsvertrages natürlich nicht mehr aufrechtzuerhalten. Man wählte den Weg der Gemeinschaftsverträge mit den einzelnen Ländern bzw. Landesjagdverbänden, wobei allerdings ein Teilnahmepflicht nicht mehr ausgesprochen wurde. Die Federführung für die Mehrzahl dieser Verträge übernahm die Gothaer Allgemeine.

5. Umfang der Jagdhauptpflicht

Es würde den Rahmen dieses Referates sprengen, sollten hier alle Haftungsfragen der Jäger diskutiert werden. Ich will mich deshalb auf allgemeine Hinweise beschränken und nur besondere Haftungstatbestände herausarbeiten. Die Haftung der Jäger richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die im wesentlichen in dem § 823 ff. enthalten sind. Daß darüber hinaus auch andere Vorschriften Anwendung finden können, werden wir im folgenden noch hören. Wir müssen uns also von vornherein von dem Gedanken lösen, daß es bei der Haftung des Jägers eine Art Gefährdungshaftung im Umgang mit der Waffe gibt. Lediglich bei der Hundehalterpflicht-Versicherung haben wir eine solche Bestimmung (§ 833 BGB).

6. Deckungsumfang der Jagdhauptpflicht

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagdhauptpflicht-Versicherung. Es wird sich als zweckmäßig erweisen, wenn wir die wesentlichsten Positionen dieses Deckungsumfanges einmal näher beleuchten.

„Versichert ist die gesetzliche Hauptpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger und Jagdaufseher, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz oder zumindest die rechtzeitig erfolgte Beantragung eines gültigen Jagdscheines voraus.“

Es ist wesentlich zu wissen, daß der Jäger durch seine Jagdhauptpflicht-Versicherung bei jeder Art Tätigkeit, die mit der Jagd mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang steht, Versicherungsschutz genießt, also nicht nur für den Umgang mit der Waffe, sondern ganz generell aus seiner Betätigung bei der Jagd.

So hat beispielsweise der Jagdveranstalter aus seiner Jagdhauptpflicht-Versicherung Versicherungsschutz, wenn er bei einer Gesellschaftsjagd vergißt, die Jagdscheine zu kontrollieren. Es beginnen die besonderen Pflichten des Jagdveranstalters schon vor der Jagd bei der Auswahl der Jagdgäste. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung¹⁾ festgestellt, daß der Jagdveranstalter die Sorgfaltspflicht verletzt, wenn er z. B. einen Gast zur Teilnahme an der Jagd einlädt oder an ihr teilnehmen läßt, von dem er noch vor der Jagd erfährt, daß er ein unvorsichtiger Schütze ist oder daß er z. B. wegen eines Augenfehlers im Schießen ganz unsicher ist. Diese Rechtsprechung ist durch weitere Urteile erhärtet. Die Verantwortlichkeit des Jagdveranstalters ergibt sich auch aus seiner Pflicht, die gültigen Jagdscheine zu kontrollieren. Er kann sich nicht damit entlasten, er habe geglaubt, daß der Jagdgast einen Jagdschein habe. Hierzu hat das Oberlandesgericht Karlsruhe²⁾ festgestellt, daß trotz des gesellschaftlichen Charakters einer solchen Gemeinschaftsjagd die reine Frage nach dem Vorhandensein eines Jagdscheines nicht genügt, denn nicht die verkehrsrubliche Sorgfalt, sondern die erforderliche Sorgfalt habe hier zu walten, entsprechend den Bestimmungen des § 276 BGB. Es wird auch die Haftung des Jagdveranstalters dann bejaht, wenn der Veranstalter einen Jagdgast, der offensichtlich betrunken ist, weiterhin an der Jagd teilnehmen läßt³⁾. Aber auch die Feststellung des Jagdherrn, daß ein Jagdgast ein in technischer Hinsicht völlig unzulängliches Gewehr benutzt, hat das Reichsgericht als Haftungstatbestand bejaht⁴⁾.

Wenn die Mehrzahl der auf diesem Gebiet ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen aus einer Zeit stammen vor Einführung des Reichsjagdgesetzes, so hat das ganz einfach darin seine Ursache, daß nach Einführung der Pflichtversicherung Prozesse auf diesem Gebiet so gut wie keine geführt wurden.

Wohl aber gibt es eine Reihe neuerer Entscheidungen, die ein Mitverschulden des Jagdveranstalters an einem Jagdunfall bejahen, so z. B. zu der Frage, ob der Jagdveranstalter es zu überwachen hat, ob die Gewehre außerhalb des Treibens entladen sind⁵⁾.

Der Versicherungsschutz für den Revierinhaber ist besonders weit. Er deckt praktisch alle mit dem Revier im Zusammenhang stehenden Haftungstatbestände. Ob es sich um den Hochsitz, um den Jagdsteig, um die Jagdhütte handelt, ob es sich um die Aufstellung von Wildschutzzäunen oder um Wildfütterungen handelt, immer ist die Haftung durch den Versicherungsschutz abgedeckt. Wenn die Versicherungsbedingungen zur Voraussetzung des Versicherungsschutzes beim Umgang mit der Waffe die Lösung eines Jagdscheines machen, so ist die Versagung des Versicherungsschutzes nur dann möglich, wenn durch den Gebrauch einer Schußwaffe ein Unfall herbeigeführt wird. Der Versicherungsschutz greift also auch bei solchen Tätigkeiten ein, bei denen ohne Besitz eines Jagdscheines gejagt wird, obwohl die Tätigkeit selbst den Besitz eines Jagdscheines voraussetzt, z. B. das Stellen von Fallen⁶⁾.

„Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schußwaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, beim Gewehreinigen, bei Teilnahme an Übungs- und Preisschießen).“

Dieser Absatz ist neu formuliert worden, da die Klärung des Sachverhaltes immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat, ob die Handhabung der Waffe in Ausübung der Jagd oder in mittelbarem Zusammenhang damit erfolgt ist oder nicht.

Der erlaubte Besitz und Gebrauch von Schußwaffen und Munition fällt unter den Versicherungsschutz auch außerhalb der Jagd. Wenn Sie also beispielsweise an einem Tontaubenschießen teilnehmen, ohne im Besitz eines Jagdscheines zu sein, gleichwohl aber eine Jagdversicherung gelöst haben, so haben Sie Versicherungsschutz.

Dieser Versicherungsschutz überschneidet sich mit dem Deckungsumfang der Privathaftpflicht-Versicherung, da auch in der Privathaftpflicht-Versicherung der Gebrauch von Schußwaffen mitversichert ist, mit Ausnahme der Jagdausübung.

„Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

a) aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft;

b) aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Katzen und Hunde.“

Die fahrlässige Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie des Notwehrrechts haben in der Rechtsprechung immer schon besondere Schwierigkeiten gemacht. Es würde den Rahmen dieses Vortrages sprengen, die sachlichen und örtlichen Grenzen für die Jagdschutzberechtigten der einzelnen Personengruppen zu erläutern und es darf hier verwiesen werden auf eine Zusammenstellung bei Janetzke-Hallensleben⁷⁾.

Wesentlich ist hier zusammenzufassen, daß eine direkte Inanspruchnahme des bestätigten Jagdaufsehers für Schäden aus Jagdschutzhandlungen nicht möglich ist. Für Schäden aus fahrlässigem Überschreiten der Jagdschutzbefugnis, die keine hoheitliche Tätigkeit darstellt, haftet der Jagdausübungsberechtigte, bei dem der Jagdaufseher kraft Dienstvertrages verpflichtet ist, nach § 831 BGB oder § 33, Absatz 3, Bundesjagdgesetz. Für Schäden aus fahrlässigem Überschreiten des Jagdschutzrechtes bei hoheitlichem Handeln, z. B. als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft⁸⁾, haftet der Staat nach Artikel 34 GG bzw. die Körperschaft oder Jagdbehörde, die den Jagdaufseher bestätigt und ihm Amtsbefugnis übertragen hat⁹⁾.

Das Recht zum Abschuß wilder Katzen und Hunde hat die Gerichte in vielen Entscheidungen beschäftigt. Entscheidend für die Frage, ob eine fahrlässige Überschreitung dieses besonderen Notstandsrechtes vorliegt,

ist nicht nur die Tatsache, ob sich der Hund unter der Einwirkung¹⁰⁾ seines Herrn befunden hat, sondern auch die Frage, ob der Hund objektiv eine Gefahr für den Wildbestand darstellen konnte¹¹⁾.

„Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

a) als Halter (auch Abrichter und Ausbilder) von höchstens 2 brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden.

Die Brauchbarkeit ist nachzuweisen durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder durch die Bescheinigung einer Jagdbehörde bzw. einer jagdlichen Organisation, daß es sich um einen zur Jagd brauchbaren Hund handelt.

Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.

Sind mehr als 2 Jagdhunde — eigene und fremde — vorhanden, so gilt der Versicherungsschutz für die beiden Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind. Für Hundezwinger ist eine besondere Versicherung notwendig.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters — sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist —, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat;

b) aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen.“

Dieser Versicherungsschutz ist ebenfalls so wie der Gebrauch der Jagdwaffen umfassend und gilt nicht nur während der Ausübung der Jagd, sondern allgemein auch, wenn der Jagdhund am Abend von einem Familienmitglied auf die Straße geführt wird, denn die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig wird, ist im Versicherungsschutz mitenthalten.

Zur Haftung des Hundehalters möchte ich hier nicht weiter Stellung nehmen. Sie bietet für den Juristen keine besonderen Schwierigkeiten, da sich die Haftung des Halters eines Jagdhundes von der Haftung des Halters eines normalen Luxushundes durch nichts unterscheidet mit der einzigen Ausnahme: Der Haftung des Berufsjägers, der unter die Privilegierung des § 833, Absatz 2, BGB fällt. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht einmal interessant einen Blick auf die Statistik zu werfen.

In den 4 Jahren von 1965 bis 1968 hatte die Gothaer Allgemeine Versicherung 3710 Schäden zu regulieren.

Diese Schäden teilten sich auf:

Schußwaffenschäden:

715 mit einer Schadenssumme von DM 674 061,— für Personenschäden und DM 194 060,— für Sachschäden

Hundeschäden:

2797 mit einer Schadenssumme von DM 425 707,— für Personenschäden und DM 409 317,— für Sachschäden

Sonstige Schäden:

198 mit einer Schadenssumme von DM 20 786,— für Personenschäden und DM 27 333,— für Sachschäden

Es entfielen somit:

19% auf Schußwaffen mit rd. 50% der Entschädigung

76% auf Hundeschäden mit rd. 47% der Entschädigung

5% auf sonstige Schäden mit rd. 3% der Entschädigung

Der Durchschnittsschaden betrug:

bei Schußwaffen 1 214,— DM

bei Hundeschäden 298,— DM

Zur Frage der Brauchbarkeit eines Jagdhundes noch ein Wort. Hier scheiden sich ein wenig die Geister, und ich sage dies bewußt. Während der Jäger im Sprachgebrauch als brauchbaren Hund im allgemeinen nur einen Hund bezeichnet, der eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt hat, so ist die versicherungstechnische Auslegung eine andere. Auch ein Hund, der nicht eine Prüfung abgelegt hat, ja selbst ein Hund, der eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sehr wohl zur Jagd brauchbar im Sinne der Versicherungsbedingungen sein. So ist es kein versicherungstechnisches Merkmal, ob beispielsweise ein Hund sauber vorsteht oder nicht, oder ob er eine Schweißfährte zu halten imstande ist, oder ob er beispielsweise Wasserwild apportiert. Für uns als Versicherer ist ein Hund im Sinne der Bedingungen brauchbar, wenn er zur Jagd abgerichtet ist oder sich in jagdlicher Abrichtung befindet. Das erste Merkmal für den Schadensachbearbeiter ist die Frage der Jagdhunderasse. So wird er sich besonders sorgfältig nach den jagdlichen Eigenschaften des Hundes erkundigen, wenn es sich um einen Hund handelt, der gemeinhin nicht als Jagdhund zu bezeichnen ist, z. B. um einen Schäferhund. Die Prüfung der Brauchbarkeit durch

den Schadensachbearbeiter wird auch dann immer sehr großzügig gehandhabt werden, wenn es sich um einen Schaden handelt, den ein von der Rasse als Jagdhund zu bezeichnender Hund anlässlich einer Jagd verursacht.

Fassen wir es ganz grob zusammen. Soweit irgendeine Stelle, sei es die Jagdbehörde oder eine jagdliche Organisation, herunter bis zum Hegeringleiter, dem Hundehalter eine Bescheinigung gibt, daß dieser Hund, der den Schaden angerichtet hat, zur Führung bei der Jagd geeignet ist, erkennen wir diesen Hund als brauchbar an.

Ich weiß, daß diese Handhabung gerade bei den jagdlichen Organisationen auf Widerstand stößt, da man von dieser Seite bestrebt ist, möglichst viele Hunde den Brauchbarkeitsprüfungen zuzuführen und sich dabei gern des Argumentes bedient hat, daß der Hund ja sonst nicht unter den Versicherungsschutz falle. Wir müssen aber als Versicherer davon ausgehen, einen möglichst einfachen Weg beim Nachweis der Brauchbarkeit zu gehen, aber auch dafür sorgen, daß ein umfassender Versicherungsschutz geboten wird und nicht der Jäger im Schadenfall ohne Versicherungsschutz dasteht, obwohl er sich nach der Auslegung der Versicherungsbedingungen, soweit ihm das als Laie möglich ist, darauf verlassen konnte, Versicherungsschutz zu genießen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Legen von Gift, soweit hierfür behördliche Genehmigung vorliegt.

Beim Legen von Gift ist die behördliche Genehmigung erforderlich. Diese wird von den zuständigen Gebietskörperschaften erteilt, das sind im allgemeinen die Gemeinden oder Kreise. Daß das Legen von Gift nicht überall gestattet ist, sondern bestimmten Regeln unterliegt, ist jedem Jäger bekannt und der Versicherer muß seinen Versicherungsschutz hier auf das Risiko einschränken, für das er Versicherungsschutz zu bieten hat.

„Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Hier ist in den letzten Jahren ein neuer Versicherungsschutz hinzugekommen. Versichert gilt auch die persönliche Haftung aller im Jagdbetrieb beschäftigten Personen, soweit sie nicht selbst Jagdscheininhaber sind und die Tätigkeiten den Besitz eines Jagdscheines nicht vorschreiben. Dieser Einschuß trifft insbesondere die persönliche Haftung der Treiber oder sonstiger Personen, die anlässlich des Jagdbetriebes dem Revierinhaber oder Jagdveranstalter bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich sind, ohne daß sie selbst Jäger sind. Für diese Personen haftet der Revierinhaber bzw. Jagdveranstalter nach § 278 bzw. 831 BGB. Diese Haftung war immer schon Gegenstand der Haftpflichtversicherung. Neu ist aber der Einschuß der persönlichen Haftung dieses Personenkreises. Früher war es üblich, die persönliche Haftpflicht dieses Personenkreises durch Abschluß einer Zusatzversicherung abzudecken. Hiervon wurde nur sehr spärlich Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, den Versicherungsschutz miteinzuschließen, um einen möglichst lückenlosen Versicherungsschutz zu bieten.

Die Unterscheidung in der Formulierung der Pos. a) und b) beruht auf den Vorschriften der Berufsgenossenschaft. Während die Person, die unter die Pos. a) fällt, nach den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft mit einem Regreß zu rechnen hat, wenn er (etwas pauschal ausgedrückt) grob-fahrlässig gehandelt hat, so ist das bei den Personen, die unter Pos. b) fallen, nicht der Fall. Hier sieht die Reichsversicherungsordnung eine Kannbestimmung vor, von der sie immer dann keinen Gebrauch macht, wenn die Regreßnahme des Schadenverursachers dessen wirtschaftliche Kraft übersteigt.

Um diese Regreßnahme der Berufsgenossenschaft nicht durch die Einbeziehung in den Versicherungsschutz geradezu herauszufordern, legt das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen ganz besonderen

Wert darauf, daß der Ausschuß dieses Regresses erhalten bleibt, was Sie schon daraus ersehen wollen, daß es sich bei diesem Text um eine besondere Bedingung handelt und das bedeutet ganz grundsätzlich, daß dieser Vertragsteil vom Bundesaufsichtsamt gesondert genehmigt worden ist.

„Nicht versichert sind Ansprüche aus Wildschäden gemäß § 4 Ziff. 15 AHB.“

Wildschäden sind ausgeschlossen. Immer wieder wird von uns verlangt, daß wir auch Wildschäden in den Versicherungsschutz einbeziehen. Eine Wildschadenversicherung würde aber nichts anderes bedeuten, als daß wir die Jagdkosten eines Revierinhabers zum Teil tragen, das darf und kann nicht Sinn einer Jagdhaftpflicht-Versicherung sein. Entgegen allen da und dort immer wieder auftauchenden Gerüchten, daß die eine oder andere Gesellschaft Wildschäden in den Versicherungsschutz einbeziehe, kann ich hier verbindlich sagen, daß es in Deutschland keine Versicherungsgesellschaft gibt, die Wildschäden im Rahmen ihrer Haftpflicht-Versicherung abdeckt. Oftmals handelt es sich bei solchen Gerüchten um eine Verwechslung des Begriffs „Wildschaden“ mit einem Schaden durch das Wild, wie wir ihn beispielsweise bei einem Zusammenstoß zwischen einem Stück Wild und einem Auto haben.

Dieser letztere Schaden ist Gegenstand der Jagdhaftpflicht-Versicherung, jedoch darf ich nur mit einem Wort darauf hinweisen, daß die Haftung des Revierinhabers natürlich in den meisten Fällen nicht gegeben ist, da es sich beim Wild bekanntlich um eine herrenlose Sache handelt, für deren Verhalten der Revierinhaber oder Jagdveranstalter nur in Ausnahmefällen haftet.

„Nicht mitversichert sind Ansprüche aus Schadenereignissen im Ausland; hierfür ist rechtzeitig zusätzlich Versicherungsschutz zu beantragen.“

Die Versicherung erstreckt sich nur auf das Inland, das bedeutet versicherungstechnisch das Gebiet der Bundesrepublik, Westberlin und Ostzone. Eine Ausdehnung auf das Ausland von Fall zu Fall oder auch generell ist gegen Zahlung eines Zuschlagsbeitrages möglich.

Eine Besonderheit der Gemeinschaftsverträge sei hier noch zum Schluß erwähnt.

Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aszendenten und Deszendenten bis zur 2. Generation ausgeschlossen, ebenso Geschwister und Schwäger sowie deren Kinder, jedoch nur, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Dieser Ausschuß ist in den Gemeinschaftsverträgen dahingehend eingeschränkt, als einmal für Geschwister und Schwäger sowie deren Kinder generell Versicherungsschutz besteht, zum anderen aber eine Leistung dann von der Versicherung erbracht werden kann, wenn die Nichtgewährung einer Beschädigung eine besondere Härte darstellt. Gerade diese Klausel ist in neuerer Zeit dahingehend abgeändert worden, daß eine Verpflichtung zur Leistung aus der Versicherung für den Versicherer dann besteht, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Grund eines Personenschadens aus Anlaß des Gebrauchs von Schußwaffen entstanden ist. Ausgeschlossen bleiben allerdings auch hier Ansprüche auf Schmerzensgeld. Diese neue Klausel, die rechtlich durchaus ihre Problematik hat, ist geschaffen worden, um gesetzliche Haftpflichtansprüche von Verwandten untereinander abzudecken. Sie ist weitergefaßt als beispielsweise die Verwandtenklausel in der Kraftverkehrsversicherung, wo immerhin diejenigen Personen ausgeschlossen sind, denen der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen z. Z. des Schadenfalles Unterhalt gewährt hat.

Diese neue Verwandtenklausel ist bewußt nur den Gemeinschaftsverträgen zugrunde gelegt worden, um in jedem Falle die Einschaltung der jagdlichen Organisationen bei Geltendmachung solcher Ansprüche zu gewährleisten, um so weit als möglich zu vermeiden, daß zum Schaden der gesamten Jägerschaft unbillige Forderungen gestellt werden.

- 1) RG 128/43
- 2) OLG Karlsruhe Mugdan 39/187
- 3) Dt. Jäger 1926/280
- 4) RG Recht 1926 Nr. 1672
- 5) BGH Vers.R 58/851
- 6) Unrichtig Diss. Jannott 1961 Göttingen, S. 124
- 7) „Der Jagdschutz in der Praxis“ Hbg. 1957 S. 3 ff (z. Z. vergriffen, soll neu aufgelegt werden)
- 8) § 25 BfG vergl. auch Rühling-Selle, S. 128 ff
- 9) RG 142/190 RG 155/338 Mitzschk-Schäfer BfG, S. 185 u. 197
- 10) KG Dt. Jagd 35/566; Lorz S. 251; LG Köln Vers.R 58/653; LG Itzehoe Vers.R 57/552; BGH Vers.R 57/63; AG Tübingen DJV Nachr. 7-56/57; LG Köln Vers.R 58/653; LG Köln Vers.R 59/865; LG Hildesheim Vers.R 69/1029
- 11) LG Köln Vers.W. 55/782; OLG Kiel DJ 36/1059; LG Aachen MDR 52/229.

Richtlinien

für die Verwendung des anzeigepflichtigen Krähenfanges im Land Niedersachsen

Die Verwendung des norwegischen Krähenfanges ist in § 2 der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes vom 18. 3. 1970 (Nieders. GVBl. S. 79) geregelt.

Dort heißt es:

- „(1) Zur Verminderung der Krähenbestände wird das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes wie folgt beschränkt: Die Jagdausübungsberechtigten dürfen jährlich in der Zeit vom 1. August bis 30. April Fanggeräte für Krähen und andere Großvögel in der Form des norwegischen Krähenfanges aufstellen.
- (2) Die Aufstellung eines Fanggerätes nach Abs. 1 ist der Jagdbehörde vorher anzuzeigen. Die Jagdbehörde kann für den Betrieb des Fanggerätes zum Schutz des Federwildes Auflagen erteilen.“

Es wird empfohlen, für die Bespannung des Krähenfanges sechseckiges Drahtgeflecht mit 2 cm Maschenweite zu verwenden, um die gefangenen Vögel vor Raubwild zu schützen. Das Einschlußfloch darf nicht größer als 15 x 15 cm sein, damit Greifvögel nicht durchschlüpfen können.

Im Krähenfang sind zwei runde Sitzstangen anzubringen, auf denen die Lockkrähen und die gefangenen Vögel aufbauen können, damit sie zur Ruhe kommen und Verletzungen vermieden werden.

An der Wetterseite des Krähenfanges ist eine in den Maschendraht einzuflechtende Abdeckung mit Laub- oder Nadelholzweigen zum Schutze der gefangenen Vögel gegen Witterungseinflüsse anzubringen.

Die Aufstellung des Krähenfanges hat außer Sichtweite von Verkehrswegen zu erfolgen, damit Unbefugte nicht herantreten können. Wettergeschützte Stellen im Revier sind zu bevorzugen.

Aus hygienischen Gründen ist der Krähenfang alle vier Wochen um mehrere Fanglängen zu versetzen.

Alle gefangenen Tiere, einschließlich der Lockkrähen, müssen immer mit Atzung und frischem Wasser, dargereicht am zweckmäßigsten aus einer Hühnertränke —, auf keinen Fall aus scharfkantigen Konservendosen — versorgt sein.

Als Lockvögel sind nur gesunde Krähen zu verwenden. Sie sind so oft wie möglich zu wechseln.

Zufällig gefangene Greifvögel, Eulen, Saatkrähen, Kolkraben und andere jagdbare oder geschützte Vögel sind unverzüglich freizulassen. Daher ist eine zweimalige tägliche Kontrolle erforderlich.

Greifvögel können gefahrlos aus dem Fang entfernt und in Freiheit gesetzt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Dicke Lederhandschuhe anziehen,
2. den Greifvogel in eine Ecke des Krähenfanges treiben,
3. eine Schwinge anfassen und den Greifvogel dabei weit vom Körper weghalten,
4. die zweite Schwinge anfassen, so daß der Vogelkörper nach unten durchhängt,
5. den Greifvogel außerhalb des Fanges in die Luft werfen.

Die Tötung von Krähenvögeln hat auf waidgerechte Art zu erfolgen. Die getöteten Krähen sind tief zu vergraben. Auf keinen Fall dürfen sie in Flüsse, Bäche, Seen oder Teiche geworfen werden.

Aus Gründen des Tierschutzes ist in den Wintermonaten der Krähenfang bei anhaltender Schneelage oder bei Außentemperaturen unter 10° Celsius nicht zu betreiben. Die Lockkrähen sind dann freizulassen. Auch während der Aufzuchtzeit der Jungkrähen (15. 4. — 15. 6.) dürfen keine Krähen gefangen oder getötet werden.

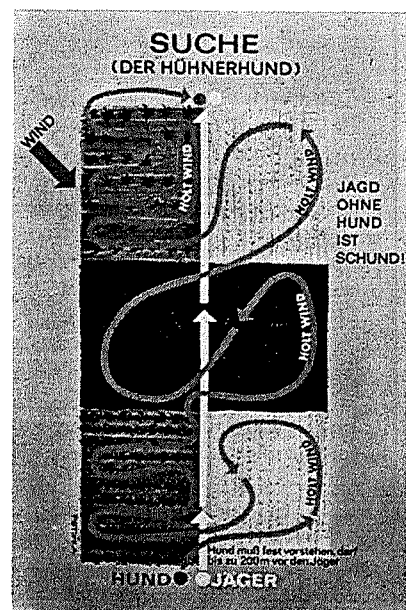
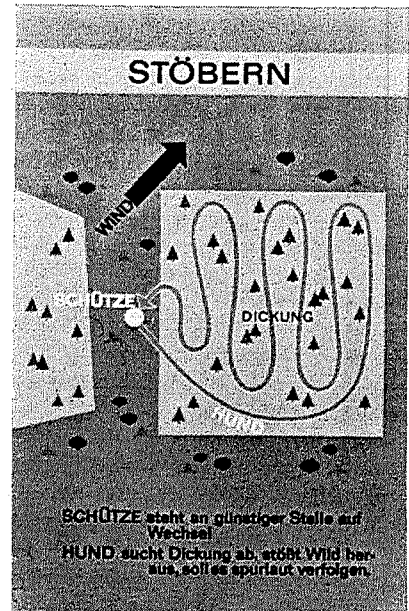
Der Krähenfang ist durch einen fachlich ausgebildeten Jäger ordnungsgemäß zu betreiben.

Tollwutfälle 1969 in der Bundesrepublik Deutschland

(zum Vergleich sind die Zahlen aus den Jahren 1968 u. 1967 angegeben)

	1969	1968	1967
Hund	181 (4,6 %)	204 (4,6 %)	151 (3,45 %)
Katze	233 (6,0 %)	196 (4,4 %)	185 (4,23 %)
Rind	299 (7,7 %)	392 (8,8 %)	420 (9,60 %)
sonstige Haustiere	73 (1,9 %)	50 (1,1 %)	37 (0,78 %)
Haustiere insgesamt	786 (20,2 %)	842 (18,9 %)	790 (18,06 %)
Fuchs	2 620 (67,2 %)	3 077 (69,2 %)	3 010 (68,82 %)
Reh	279 (7,2 %)	333 (7,5 %)	339 (7,75 %)
sonstiges Wild	212 (5,4 %)	197 (4,4 %)	235 (5,37 %)
Wild insgesamt	3 111 (79,8 %)	3 607 (81,1 %)	3 584 (81,94 %)
Gesamtzahl	3 897	4 449	4 374

Darstellung aus der Color-Lichtbildreihe „Der Jagdbetrieb“
Bezugsmöglichkeit: DJV-Geschäftsstelle



Vom Gebrauch des Narkosegewehrs

Oberforstmeister Wilhelm NERL, Berchtesgaden

In Fernsehsendungen, in Jagdzeitschriften und auch bei jagdlichen Tagungen wird viel von dem in den USA entwickelten Narkosegewehr gesprochen.

Da der mit diesem Gewehr und seinen begrenzten Möglichkeiten nicht vertraute Hörer oder Leser meist übertriebene Erwartungen in diese neue Waffe setzt, komme ich gern der Aufforderung der Schriftleitung nach, einen breiteren Interessenskreis über das Narkosegewehr und seine Verwendungsmöglichkeiten zu unterrichten.

Der amerikanische Name dieses Gewehres lautet Cap-Chur Gun. Es ist ein Gewehr aus dem mittels Luftdruck eine gefüllte Narkosespritze verschossen wird. Eine sinnreiche Konstruktion dieser Spritze macht es möglich, daß beim Auftreffen auf den Wildkörper die Injektionsnadel infolge der Widerhaken hängen bleibt.

Gleichzeitig mit dem Auftreffen wird die Injektionsflüssigkeit in den Wildkörper gepreßt, die dann eine Narkosewirkung auslöst.

Das liest sich alles ganz einfach und klar.

Es sind aber doch für einen erfolgreichen Schuß, der einen Tierfang ermöglichen soll, verschiedene wichtige Voraussetzungen notwendig:

1. Dosierung:

Die Dosierung des Narkosemittels muß im richtigen Verhältnis zum Lebendgewicht des Tieres sein. Der Schütze muß also vor dem Laden der fliegenden Spritze möglichst genau das Körpergewicht des Tieres schätzen. In einem Gatter ist dies einfach. In der freien Wildbahn wird es zweckmäßig sein 2 Projektile vorzubereiten. Eines für leichtes Wild z. B. Spießer, Schmaltier, ein anderes für Alttier und Hirsch.

2. Witterungsverhältnisse:

Im Zeitpunkt des Beschusses darf weder Regen noch Wind herrschen, da beide die Flugbahn des Geschosses in nicht voraussehender Weise beeinflussen. Bei Fehlschüssen ist das Geschoß meist beschädigt und kann nicht mehr verwendet werden.

3. Fluggeschwindigkeit und Auftreffwucht:

Das Abschießen des Gewehres erzeugt einen deutlich vernehmbaren Abschußknall, der mitunter das Tier zum Ausweichen vor dem Geschoß veranlaßt.

Seine Fluggeschwindigkeit liegt nämlich unter der Schallgeschwindigkeit. Die Steigerung der Fluggeschwindigkeit ist nicht möglich da damit auch die Auftreffwucht in untragbarer Weise gesteigert und Verletzungen des Tieres eintreten würden.

4. Flugbahn:

Die Flugbahn ist stark gekrümmt, so daß genaue Entfernungsermittlungen dem Schuß vorausgehen müssen. Es sind allerdings auch Gewehre gebaut worden, in denen ein besonders konstruierter Entfernungsmesser den Gasdruck für die jeweilige Entfernung reguliert. Bei diesen Gewehren dienen keine Kohlendioxidpatronen als Treibmittel sondern ein Preßluftkolben mit Manometer, der aus einer Gasflasche vor jedem Schuß neu gefüllt

wird. Diese Gewehre haben eine wesentlich höhere Reichweite als die Erstkonstruktion aus USA.

5. Art des Einsatzes:

Die Schwierigkeit der Anwendung des Gewehres hängt davon ab, ob in freier Wildbahn oder in einem kleineren Gehege Wild eingefangen werden soll.

Im Kleingehege dürfte es leicht sein, das zu fangende Stück Wild an einem bestimmten Platz zu bestimmter Zeit anzufüttern und die genaue Entfernung vom Schützen zum Tier zu messen. Der Erfolg ist dann ziemlich sicher. Wesentlich schwieriger liegen die Verhältnisse in der freien Wildbahn:

Neben der Unsicherheit der Schußentfernung muß auch die voraussichtliche Fluchttrichtung des Tieres bekannt sein. Ein getroffenes Tier darf nicht in steiles Felsgelände flüchten, da es sonst mit Sicherheit abstürzen würde. Das Gelände muß Deckung besitzen, soll aber doch so gestaltet sein, daß das Auffinden des Tieres innerhalb von 20 Minuten gesichert ist. Ein Hund kann hier eine wertvolle Hilfe sein, wenngleich sein Einsatz sofort nach dem Schuß nicht dem Üblichen entspricht. Am besten ist leichter Schnee in Höhe von 10—15 cm, so daß die Fluchtfährte leicht verfolgt werden kann.

6. Betäubungsmittel:

Als Narkosemittel sind bisher Curare (Pfeilgift), Nicotinsäure, Pantolax und Rompun bekannt.

Auf den jeweils beigegebenen Gebrauchsanweisungen ist die genaue Dosierung für gesunde Tiere angegeben. Es sind mir Fälle bekannt, bei denen trotz genauest berechneter Dosis Tiere sofort nach dem Schuß an Lungenlähmung eingegangen sind. Eine Untersuchung ergab starken Befall von Lungenwürmern. Die Lunge war vor dem Beschuß nicht voll funktionstüchtig, ihre weitere Schwächung durch den Narkosebeschuß überstand das Tier nicht.

7. Praktische Anwendung:

Wenn mit dem Narkosegewehr gejagt werden soll, dürfte es immer empfehlenswert sein, einen kleinen Trupp bestehend aus dem Narkosegewehrschützen, einem sachkundigen Begleiter, der gleichzeitig als Träger mitwirken kann, und dem Wildträger zu bilden. Der Begleiter soll den Schützen in allen entscheidenden Dingen beraten: Wildpretgewicht, Fluchttrichtung, Schußentfernung, Gesundheit des Tieres. Er soll auch die Dosierung des Narkosemittels kontrollieren.

Der Wildträger hat einen geeigneten luftigen — meist nicht ganz leichten — Tragbehälter bei sich, vielleicht, auch einen Hund. Wünschenswert wäre noch ein Tierarzt, der notfalls Herztöne abhört und einen zu stark geschwächten Kreislauf mit Spritzen anregen könnte.

Zusammenfassung:

Das Narkosegewehr ist zweifellos ein Gerät das in der Hand eines verantwortungsbewußten Jägers der Wildforschung und damit dem Wild wertvolle Dienste leisten kann. Jeder Schuß muß genauest überlegt werden, bevor er endgültig abgegeben wird. Ein Riskieren oder Improvisieren führt zum Mißerfolg und schadet damit der Sache.

Es wäre zu wünschen, daß alle Besitzer von Narkosegewehren sich einmal zusammenfinden würden, um Erfahrungen auszutauschen.

ORGANISATION DER BERUFSJÄGER

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, 53 Bonn, Schillerstraße 26, Telefon 0 22 21/22 12 72

Bundesobmann der Berufsjäger: Wildmeister Hamerschmidt, 5791 Scharfenberg/W., Jagdhaus Boxen, Tel. 0 29 61/4 18.

Stellv. Bundesobmann der Berufsjäger: Wildmeister Brütt, 3257 Springe/Deister, Jägerlehrhof Jagdschloß Springe, Tel. 0 50 41/29 15

Landesobmänner der Berufsjäger:

Baden-Württemberg: Wildmeister W. Pfisterer, 7852 Brombach/Bd., Großmannstr. 1 a
Hessen: Revierjäger U. Dreyer, 6301 Lindenstruth b./ Gießen, i. Fa. Karl Weiss
Niedersachsen: Revieroberjäger Weiß, 2139 Fintel ü. Rotenburg/Han., Feldtor 308, Tel. 04 26 53/3 76.

Schillerstraße 26
Bonn, August 1970

Beiträge für die nächste Ausgabe der „BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN“ bis 20. September 1970 erbeten!

Nordrhein:	Wildmeister P. Korf, 4151 Lank/Ndrh., Mühlenstr., Tel. 97 06/31 02
Westfalen:	Wildmeister W. Stecher, 597 Plettenberg-Ohle, Am Spieker, Tel. 0 23 91 / 29 23
Rheinland-Pfalz und Saarland:	Revieroberjäger Weber, 6542 Rheinböhlen/Hunsr., Jagdhaus Soonfried
Schleswig-Holstein:	Revieroberjäger H.-R. Dühr, 2241 Sarzbüttel über Heide, Jagdhaus, Tel. 0 48 06/1 44.
Bund Bayerischer Berufsjäger:	Revieroberjäger Treichl, 8171 Fall ü. Bad Tölz

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV
Wiese